

Ordnung über Mitgliedsbeiträge

Um die gemäß Satzung zu erfüllenden Aufgaben wahrnehmen zu können, benötigt der Bundesverband Professioneller Mobilfunk e.V. (PMeV) finanzielle Mittel. Gemäß Ziffer 7. der Satzung sind dazu durch die Mitglieder Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Vorstand erlässt dazu diese Ordnung über Mitgliedsbeiträge.

1. Der Mindest-Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 2.500,- Euro pro Jahr. Das aktive Mitglied erwirbt mit diesem Mindest-Mitgliedsbeitrag eine Stimme.
2. Der einem aktiven Mitglied auferlegte Mitgliedsbeitrag kann vervielfacht werden, wobei das aktive Mitglied dann pro 2.500,- Euro Mitgliedsbeitrag (pro Jahr) eine Stimme erwirbt. Das Stimmrecht ist pro aktives Mitglied auf 20 Stimmen begrenzt, was einem Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50.000,- Euro pro Jahr entspricht.
3. Die Höhe des einem aktiven Mitglied auferlegten Mitgliedsbeitrags soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des aktiven Mitglieds widerspiegeln und richtet sich nach dem über die letzten drei Jahre gemittelten Jahresumsatzvolumen des betreffenden aktiven Mitglieds im Segment „Professioneller Mobilfunk“ in Deutschland. Dazu gibt das Mitgliedsunternehmen eine Selbstauskunft ab.
4. Die dem aktiven Mitglied auf Grundlage seiner Selbstauskunft durch den Vorstand aufzuerlegenden Mitgliedsbeiträge ergeben sich nach folgendem Schema:

Jahresumsatzvolumen	Mitgliedsbeitrag pro Jahr	Anzahl der Stimmen
bis 2,5 Mio. Euro	2.500,- Euro	1
bis 5,0 Mio. Euro	5.000,- Euro	2
bis 10,0 Mio. Euro	10.000,- Euro	4
über 10,0 Mio. Euro	15.000,- Euro	6

Kombinationen von Mitgliedsbeiträgen und Stimmen, die hier nicht genannt sind, sind möglich und können von jedem aktiven Mitglied unter Berücksichtigung von Punkt 2 dieser Ordnung freiwillig geleistet werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt 120,- Euro pro Jahr.
6. Außerordentliche Mitglieder unterliegen nicht der Pflicht zur Beitragszahlung. Freiwillige Mitgliedsbeiträge sind möglich.
7. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Pflicht zur Beitragszahlung.
8. Mitgliedsbeiträge sind kalenderjährlich im Voraus zu zahlen. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Vorstandes abgewichen werden.
9. An einer Mitgliedschaft im PMeV interessierte Unternehmen und Personen können vor einem Beitritt zu einer Veranstaltung eines Fachbereichs oder Arbeitskreises eingeladen werden (in der Regel einmalig).
10. Über Ausnahmen von dieser Beitragsordnung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.